



RICHTLINIEN FÜR INVESTITIONSBEITRÄGE AN KIRCHGEMEINDEN

Totalrevision vom 5.12.2023 (ersetzt die Bestimmungen vom 22.11.2022)

1. Ziel und Zweck

- a) Die Römisch-Katholische Synode unterstützt mit dem Finanzausgleich die Kirchgemeinden mit Beiträgen an die Baukosten für Neuerrichtungen oder Renovationen kirchlicher Bauten (§ 9 Abs. 3 FIAV KG).
- b) Anspruchsberechtigt sind auch mit den Kirchgemeinden eng verbundene Stiftungen und Vereine mit kirchlichem Zweck. Für den Beitragsschlüssel und den auszurichtenden Beitrag kommt der Steuerkraftindex der Standortgemeinde zur Anwendung.

2. Subventionsberechtigte Gebäude und Investitionen

- a. Als kirchliche Bauten im Sinne dieser Richtlinien gelten Kirchen, Pfarrei- und Seelsorgezentren, Kapellen, Pfarreiheime und Pfarrhäuser. Bei kirchlichen Bauten, welche dauernd vermietet sind, werden keine Beiträge gesprochen. Bei kirchlichen Bauten, welche nur teilweise vermietet sind, werden entsprechend der kirchlichen Nutzung anteilmässige Beiträge gesprochen.
- b. Für Investitionen bei kirchlichen Bauten in Anlagen zur Gewinnung und Nutzung erneuerbarer Energien (z.B. Luft- /Wasser-Wärmepumpen, Erdsonden, Fernwärme, Solar- und Photovoltaikanlagen) gelten die gleichen Subventionsberechtigungen gemäss Ziff. 2a und Beitragssätze gem. Ziff. 3.

3. Beitragsschlüssel – Steuerkraftindex

Für die Festlegung der Subventionsbeiträge dient der Steuerkraftindex (SKI)** berechnet vom Amt für Gemeinden, Solothurn:

Steuerkraftindex	Beitrag in %
grösser 100.00	4 %
100.00 bis 80.00	8 %
<kleiner 80.00	10 %

Der Synodalrat kann diese Sätze jederzeit ändern.

**Die Basis für den Steuerkraftindex (SKI) berechnet sich aus dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre. Grundlage bilden jeweils die Listen des Amtes für Gemeinden Finanzausgleich Kirchgemeinden/Tabelle 3

4. Beitragshöhe

- a) Der Synodalrat entscheidet über die Ausrichtung und Höhe der Baubeiträge.
- b) Die Höhe der Beiträge an die Baukosten richtet sich nach Punkt 3 dieser Richtlinien sowie nach den finanziellen Mittel der Synode.



- c) Beiträge der Kantonalen Denkmalpflege sind zu belegen und gelangen zur Anrechnung.
- d) Tritt ein Schadenfall ein, sind nur diejenigen Investitionen beitragsberechtigt, welche von der Versicherung nicht gedeckt sind.
- e) Auf Baugesuche unter Fr. 50'000.— wird nicht eingetreten.

5. Beitragsverfahren und Auszahlung

- a) Die Kirchgemeinde reicht ein schriftliches Gesuch nach Abschluss des Bauvorhabens ein. Es steht ein Formular auf der Website der Synode zur Verfügung. Das Recht zur Einreichung eines Gesuchs erlischt 5 Jahre nach Genehmigung der Kreditabrechnung durch das zuständige Organ.
- b) Dem schriftlichen Gesuch sind insbesondere beizulegen:
 - die Rechnungsbelege oder eine detaillierte Schlussabrechnung
 - der Nachweis über die Beitragsleistung der Kantonalen Denkmalpflege bzw. Nachweis der Versicherungsleistung
 - Genehmigung der Kreditabrechnung des zuständigen Organs.

Der Synodalrat kann zur Beurteilung des Gesuchs weitere Unterlagen von der Kirchgemeinde nachverlangen.

- c) Das Gesuch ist rechtsgültig zu unterzeichnen und bei der Verwaltung der Synode einzureichen.

6. Inkrafttreten und hängige Gesuche

Diese Richtlinien treten mit Beschluss vom Synodalrat per 5. Dezember 2023 sofort in Kraft.

Für hängige Beitragsgesuche, bei welchen der Baubeginn bereits erfolgt ist, gelten die bisherigen Bestimmungen unverändert weiter. Hängige Baugesuche, bei welchen der Baubeginn nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinien erfolgt, werden nach der für die Gesuchstellerin günstigeren Regelung beurteilt. Für Gesuche, welche nach dem Inkrafttreten eingereicht werden, gelten die vorliegenden Richtlinien.

Römisch-Katholische Synode des Kantons Solothurn

Präsident

RL Finanzen

sig. Urs Umbricht

sig. Simon Schnider

Genehmigt vom Synodalrat am 5. Dezember 2023